

§1 Allgemeine Fördervoraussetzungen

1. Der Antragsteller/die Antragstellerin muss seinen/ihren Sitz im Wirkungsbereich der Oldenburgischen Landschaft (Landkreise Ammerland, Cloppenburg, Friesland, Oldenburg, Wesermarsch, Vechta und kreisfreie Städte Delmenhorst, Oldenburg, Wilhelmshaven) haben.
2. Das Projekt muss im Wirkungsgebiet der Oldenburgischen Landschaft durchgeführt werden und inhaltlich einen klar erkennbaren regionalen Bezug oder besondere regionale Bedeutung haben.
3. Die Zuwendung erfolgt ausschließlich als Projektförderung in Form der Festbetragsfinanzierung.

§ 2 Fördermittelempfänger

1. **Gefördert** werden:
 - gemeinnützige Vereine und Gesellschaften
 - gGmbHs und gemeinnützige Genossenschaften
 - andere privatrechtliche Träger
 - Kommunen
2. **Nicht gefördert** werden:
 - Privatpersonen (diese sind grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen)
 - Kirchen und Einrichtungen in überwiegend kirchlicher Trägerschaft
 - staatliche Einrichtungen

Einrichtungen in kirchlicher oder staatlicher Trägerschaft können in **Ausnahmefällen** gefördert werden, wenn das Projekt im Rahmen einer Kooperation mit der Oldenburgischen Landschaft durchgeführt wird.

§ 3 Gegenstand der Förderung

1. Das Projekt muss eindeutig den Bereichen Kunst, Kultur, Kunst- oder Kulturgeschichte, Landesgeschichte, Archäologie, Heimatpflege, kulturelle Bildung, Sprachförderung Niederdeutsch und Saterfriesisch, sowie Landschaftspflege, Naturschutz und Umwelt zuzuordnen sein.

2. Bevorzugt gefördert werden Projekte, deren Ziel es ist, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene an die Kultur und Geschichte der Region oder die Belange des regionalen Natur- und Umweltschutzes heranzuführen. Der künstlerische und schriftstellerische Nachwuchs soll bevorzugt gefördert werden. Projekte, die in enger Zusammenarbeit von verschiedenen regionalen Trägern umgesetzt werden, werden in besonderem Maße gefördert.
3. Wissenschaftliche Publikationen werden grundsätzlich nur im Rahmen einer Veröffentlichung in der von der Oldenburgischen Landschaft herausgegebenen Reihe „Oldenburger Studien“ unterstützt. Über die Aufnahme in die Reihe entscheidet die Landschaft nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel aufgrund des eingereichten, druckfertigen Manuskriptes. In der Regel wird hierzu die fachliche Stellungnahme der zuständigen Arbeitsgemeinschaft oder Fachgruppe eingeholt. In Einzelfällen erfolgt die Stellungnahme auch von externer Seite.
4. Von der Förderung sind grundsätzlich **ausgeschlossen**:
 - Festveranstaltungen, Jubiläen und Brauchtumsfeste
 - allgemeine Kulturtage
 - allgemeine Vereinsarbeit
 - CD-Produktionen (Ausnahmen sind in besonderen Fällen zur Förderung von Nachwuchskünstlern/-künstlerinnen möglich.)
 - Druckkostenzuschüsse zu Publikationen Dritter, insbesondere zu Orts-, Vereins- und Heimatchroniken sowie zu Festschriften und Bildbänden
 - Beschaffung oder Instandsetzung von Musikinstrumenten
 - Denkmalpflege- und Restaurierungsmaßnahmen (Ausnahmen sind nur möglich, wenn die Förderung durch die Oldenburgische Landschaft Voraussetzung zur Bereitstellung von erheblichen Mitteln Dritter ist.)
 - Dorfgemeinschaftshäuser
 - Ortsdenkmale, wie z.B. Brunnen, Stelen, Büsten
 - kirchliche Projekte
 - investive Maßnahmen, insbesondere zur Erhaltung und Instandsetzung von Mühlen

Weiterhin ist die wiederholte Förderung des gleichen Vorhabens oder wiederkehrender Veranstaltungen sowie eine institutionelle Förderung ausgeschlossen.

Die rückwirkende Bewilligung von Projekten oder Maßnahmen ist nicht möglich.

§ 4 Förderquote

Die Fördermittel der Oldenburgischen Landschaft dürfen grundsätzlich **maximal 25%** der Projektkosten betragen.

§ 5 Antragsstellung

Der Antrag wird online eingereicht.

Bestandteil des Antrages sind:

- dass vollständig ausgefüllte Antragsformular;
- eine kurze Darstellung des Antragsstellers (maximal 1.000 Zeichen; inkl. Leerzeichen);
- eine Projektbeschreibung (maximal 5.000 Zeichen; inkl. Leerzeichen);
- ein nachvollziehbarer Kosten- und Finanzierungsplan. Die Antragssumme muss klar erkennbar sein.

§ 6 Antragsfristen

1. Für Anträge bis zu einer Antragssumme von **1.000 €** wird **ohne gesonderte Frist** fortlaufend und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel entschieden.
2. Für Anträge mit einer Antragssumme **über 1.000 €** gelten folgende Fristen:
15. April, 15. August und **15. Dezember** eines jeden Jahres

Stand 1. August 2023